

Franckesche Stiftungen zu Halle

Abdruck Des FriedensSchlusses, Von der Röm. Käys. Mayt. vnd Churfürstl. Durchl. zu Sachssen [et]c. zu Prag auffgerichtet, Den 20./30. Maij Anno 1635

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Dreßden, 1635

Kapitel

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:obv:ha33-1-228907](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:obv:ha33-1-228907)



~~~~~

unde vnd zuwis-  
sen sey hiermit Jedermän-

niglichen/ Nachdem die Röm:  
Käys. auch zu Hungarn vnd Böhmeimb  
Königl. May. 2c. vnser allernädigster Herr/ als OberHaupt/  
gantz eyfferig dahin getrachtet/ vnd die Churfürstl. Durchl. zu  
Sachsen/ 2c. als eine vornehme Seule des heiligen Römischen  
Reichs/ darzu treulich cooperiret, wie vnd auff was masse doch  
ein Christlicher/ allgemeiner/ erbarer/ billicher vnd sicherer  
Friede in dem heiligen Römischen Reich wieder auffgerichtet/  
vnd dasselbe/ nach so vielen lang gewehrten Kriegen/ vnd darü-  
ber ausgestandenem Elend/ Noth vnd Zerstörung/ erquicket/  
der Blutstürzung einsten ein ende gemacht/ vnd das geliebte  
Vaterland der hochedlen Teutschen Nation vom endlichen  
Vntergang errettet werden möchte/

Daf Sie darauff vnd zu solchem heilsamen gemeinnützl-  
gem Ende/ weil man bey diesem leidigen Vnwesen/ vnd sonder-  
lich wegen dero auffß Reichs Bodem sich noch befindenden Aus-  
ländischen Nationen vnd Kriegopartheyen/ zu keiner allgemei-  
nen Reichs- oder andern gemeinen Versamblungen sicherlich  
gelangen können/ beyderseits dero Rätthe vnd Bevollmächtigte/  
anfanglich nacher Reutmaritz/ von dannen nacher Pirna/ vnd  
endlich auff Praga geschickt/ vnd sich dem Reich zu Nutz vnd Eh-  
ren/ der Teutschen Nation, vnd beyderseits respectiue König-  
reichen/ Chur- Fürstenthumb/ Landen vnd Leuten zu Trost  
vnd Rettung/ vnd dem gemeinen Wesen zum besten/ nachfol-

Al

gendem

genden gemeinen Erledenschluß verglichen vnd vertragen haben.

**A**nfänglich bleibt es/wegen der Mediat-Stifft/Elbster vnd anderer Geistlichen Güter/vnd deren sämtlichen Zubehörungen/welche der Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur: Fürsten vnd Stände des Heil. Röm. Reichs Vorfahren/nach vor dem auffgerichteten Passawischen Vertrag oder Religionfrieden eingezogen/ vnd innengehabet/bey dem klaren Buchstaben vnd Verordnung des angeregten hochbetewerten Religionfriedens allerdings vnd durchaus.

Was aber anlangen thut die Immediat-Stift vnd Geistliche Güter/so vorm Passawischen Vertrag oder Religionfrieden eingezogen worden/ sowol auch die jenige Stift vnd Geistliche Güter/welche nach gedachtem Passawischen Vertrag oder Religionfrieden in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gewalt kommen/die sein gleich Mediat oder Immediat, (darunter dann auch die freyen Weltlichen Stift/so dann die Weisterthumb vnd Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen) ist es endlich dahin verhandelt/ daß dieselben jetztbemelten Chur: Fürsten vnd Ständen/ so viel Sie deren Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo innengehabet/ besessen vnd gebrauchet/nichts ausgegeschlossen/ wie es auch genant werden möchte/ ohne einigen An- vnd Zuspruch/vnter was Prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könnte oder möchte/ auff Vierzig Jahr/ von dato dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen/ geruhiglich verbleiben/ auch was einem vnd andern eine zeithero daran eingezogen vnd Sie entsetzt/völlig vnd plenarie/ jedoch ohne erstattung einiger Nutzung/ Schaden oder Unkosten/ die ein Theil an dem andern pretendiren wolte/ restituirt werden.

Vnd

Und weil am 12. Novembris stylo novo Anno 1627,  
 etliche Bisthume vnd andere Geistliche Bätter/so nach auswei-  
 sung dieses Frieden Schluſſes/ den Augspurgischen Confessi-  
 ons Verwandten auff obbemelte Dierzig Jahr bleiben sollen/  
 mit Inquartirung vnd Kriegsvolk belegt / oder wieder der-  
 selbigen Inhabere Rescript, Befelch vnd Verordnung er-  
 gangen seyn mögen. Damit nun vber kurtz oder lang kein  
 zweiffel entstehe / ob durch solche Inquartirungen vnd derglei-  
 chen militairische Ordinantien, als auch Rescript vnd Be-  
 felch/der Inhabere Possess geändert/oder dermassen geschwächt  
 zu seyn erachtet werden könnte / daß dieselbige Stifft vnter des  
 vorhergehenden Paragraphi disposition nicht mehr gehörig  
 weren: Also hat man sich dahin verglichen / daß vorbesagte  
 Kriegs Inquartirung vnd dergleichen militairische Ordinan-  
 tien, auch Rescript, Verordnung vnd Befelch / so in bemel-  
 ten Stifften ergangen / keines weges zu Nachtheil / weniger zu  
 auffhebung der Inhabung / welche in offtbefagten Stiffteren  
 vnd andern Geistlichen Bättern der Augspurgischen Confessi-  
 on zugethane Stände / vermöge erlangter Postulationen  
 oder Electionen, noch am 12. Novembris stylo novo Anno  
 1627. gehabt / gemeint seyn / sondern vnerachtet alles dessen /  
 diejenige für Inhaber zu halten / vnd der Disposition des  
 nechstvorhergehenden Paragraphi zuzugewiesen haben sollen / in  
 deren Namen noch am besagten 12. Novembris stylo novo  
 Anno 1627. die Regierung desselben Bisthums / Stiffts /  
 Closters / oder andern Geistlichen Bato / wirklich geführt  
 worden.

Jedoch nehmen Ihre Key. Mayt. hiervon expresse aus  
 diejenige Stifft / Closter / Kirchen / vnd andere Geistliche Bät-  
 ter / welche den Catholischen auff die / von beeden Theilen judici-  
 aliter eingebrachte Acta vnd utring; beschene Submission

¶ III

(dahin

(dahin auch vnter andern der sämpelichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Wälhausen eröffneter Bedencken gehet) in einem vnd andern Particularfall durch Gerichtlich publicirte Urtheil / an ihrem Kayserlichen Hoff oder Cammergericht zu Speyer / vor oder nach dem 12. Novembris stylo novo Anno 1627. zuerkant / vnd etwa vmb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nochmals dem Stand Rechtens vnterworffen bleiben / vnd der Execution halben ergehen / was sich nach ausweisung des Religion: vnd Landfriedens wird gebühren.

Es sol aber bey den jenigen Stifften vnd Geistlichen Bistumern / von welchen obiger Was aber anlangen thut 2c. disponirt, Zeit wehrender verwilligter Vierzig Jahren / in Geist- vnd Weltlichen Sachen / in dem Stand / wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gewesen / allerdings verbleiben / auch / die Religion betreffend / bey dem Exercitio der Catholischen Religion / Item den Mensibus Papalibus, Primariis Precibus, Canonicate, Præbenden vnd Beneficiis an denen Orten / wo angeregte Catholische Religion / vnd was sezo vorgehend mehr gemeldet / am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. noch in Übung gewesen / darbey gelassen / ins künfftig auch noch weiter obseruirt / deßgleichen die Clöster vnd Religiosen / so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden / auch hinfür- ohnen vn perturbirt gelassen / da einige Enderung darsieder damit gemacht / solche wieder abgethan / vnd alles in den Stand / wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo gewesen / wieder gesetzt / vnd für die Catholische erhalten / auch wann etwan in denselben Clöstern ein Catholischer abstürbe / ein anderer an dessen Stelle genommen / vnd wider dieses alles die Catholische keines weges gravirt / auch kein Eintrag vnter einigem Prætext, Schein oder Vorwenden dargegen gestattet / oder einiges

4  
niges dartzu der lauffendes Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig seyn/ gut geheissen oder allegirt werden.

In specie sollen die obgemelte Stifft vnd DomCapitul diese Vierzig Jahr vber bey ihrem Stand/ Wesen/ Rechten/ vnd Berechtigkeiten/ insonderheit in casu vacantia bey ihren Electionen vnd Postulationen vnderhinderlich gelassen/ dieselbige Electionen vnd Postulationen auch/ die weren nun seithero des 12. Novembris stylo novo Anno 1627. auff Catholische oder Augspurgische Confessionsverwandte vorgegangen/ oder möchten ins künfftig/ so lang die bewilligte Vierzig Jahr wehren/ entweder auff Catholische oder Augspurgische Confessionsverwandte fallen/ nicht angefochten werden/ vnd es ohn einiges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confession zugethan/ diese Vierzig Jahr vber sein Verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften/ es sey gleich bey Lebzeiten des Inhabers oder sede vacante die Election oder Postulation geschehen/ oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischen Confessionsverwandten/ vigore huius Pacti publici, bey dem jenigen Religionsstand/ sowohl die Catholische Religion/ ingleichen die Menses Papales, Preces primarias, Canonicaren, Prabenden vnd Beneficien, Clöster vnd Religiosen/ als die Augspurgische Confession betreffende/ allerdings vngewandelt gelassen werden/ wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. befunden.

Anlangend die Sensiones vnd Vota bey den Reichs- vnd Depuration: auch Cammergerichtlichen Visitation vnd Revision Tagen/ deren sich sonst die Augspurgischen Confessionsverwandte Stände/ wegen der in ihrer Inhabung begriffenen/ oder krafft dieses Friedenschlusses wieder dahin gelangenden

genden Immediat-Stifte / hetten gebrauchen wollen / ist es darbey verblieben / daß dieselbe Sessiones vnd Vota die benannte Vierzig Jahr ober beyseits gestellet / vnd dieselbe Conventus vnd Verrichtungen nichts desto weniger von der Råg. Mayt. vnd andern dazugehörigen Reichs-Ständen / respectiv außgeschrieben / fortgestellt vnd verrichtet werden sollen. In den Kreysen aber / wo die Augspurgische Confessionsverwandte Stände / als Inhabere eines oder mehrer Immediat-Stifte / Sessiones vnd Vota hergebracht / sollen sie Ihnen wie vor diesem; also auch künftig / die verglichene Vierzig Jahr ober / gelassen werden.

Damit auch nach verfließung der so oft-angezogenen Vierzig Jahren / die liebe Posterität / umb all solcher so lang vnd fern hinaus gestillter Strittigkeiten willen / nicht abermals in Unruhe vnd Weiterung gerathe / sondern vielmehr gute Liebe vnd Einigkeit erhalten werde / So solle noch vor außgang der bewilligten Vierzig Jährigen Zeit / durch zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen in gleicher Anzahl / oder dero hierzu bevollmächtigter Räte / Botschaften vnd Abgesandten / alle euserste Bemühung / Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden / ob die Sache / angeregter Seelschlicher Hüter halber / mit beeder Theil belieben / auff einmahl könde zu grund verglichen werden. Damit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang / vnd fast biß auff die letzte Zeit gespart werde / So solle sie auff so längst innerhalb den nächsten Zehen Jahren vordato vorgenommen / vnd so viel als Mensch : vnd möglich ist / zu ende gebracht werden : Jedoch gantz unverkürzt vnd vngeringert deren / über solche Zehen Jahr / an denen bewilligten Vierzig Jahren alsdann noch restirender Zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen / so sol nach Ausgang der bemelten Vierzig Jahren / jeder Theil in dem jenigen Reich-

ten

ten stehen / welches er den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt hat / sich desselbigen / so gut oder schwach es damals gewesen / Sätlich oder Rechtlich zugebrauchen. Und sol deswegen kein Theil wieder den andern / vnerkantes ordentlichen Rechtens / zu den Wassen greiffen / die Röm. Käh. Mayt. auch solches andern zuthun nicht gestatten / weniger für sich die Stände darmit beschweren.

Und behalten Ihre Key. Mayt. für sich / vnd dero Nachkommen am Reich / als Oberhaupt / Ihr / auff den fall der Nichtigkeitvergleichung / oder weitem Strittigkeiten / die gebührende Hoheit vnd Iurisdiction, vnd die strittige Fälle zwischen denen Partheyen / sowohl an dero Keyserlichem Hoff / (doch mit zuziehung etlicher Chur- Fürsten vnd Stände des Reichs Räthe / von gleicher Anzahl beeder / der Catholischen Religion vnd Augspurgischer Confession zugethan / welche ihrer Pflicht / darmit Sie ihren Herren sonst verwandt / zu diesem Actu zuvorher erlassen / vnd in diesen Sachen in besondere Eydeopflcht zur Iustitz, darinnen ohne einiges ansehen der Person / vnd welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan / dem Religion-Frieden vnd Reichs Constitutionen gemess / zuverfahren / genommen werden sollen) als an dero Keyserlichem Cammergericht / allenthalben nach vorgehender gnugsamer Verhör / vnd vermittelst ordentlicher Process, in ieder Sach absonderlichen zuerörtern / wie auch die Manutention des Religion- vnd Propheant-Friedens / tragenden Keyserlichen hohen Ampts wegen / vnd nach ausweisung der Reichs Abschiede vnd Keyserlichen Wahl Capitulation, zu exerciren / billlich zuvor.

Denen Catholischen sol weiter nichts von ihren Erztz-Stift / Clöstern vnd andern Geistlichen Bättern / die Sie noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. innengehabt /

B

oder

oder auch / vermög dieses Friedens Schlusses / wieder bekommen  
sollen / demselbigen zugegen im wenigsten entzogen / sondern  
da Ihnen etwas weiter genommen / oder abgestriekt würde /  
sollen Sie dessen alsobald unverzüglich restituirt werden. Da  
Sie auch sonst wider den Religion: vnd Prophan: oder auch  
diesen Frieden in etwas beschwert würden / sollen Sie befugt  
seyn / deswegen Ihre Key. May. an dero Keyserlichem Hoff / oder  
bey dem Keyserlichen Cammergericht anzulangen / Die sollen  
dann / nach ausweisung des Religion: vnd Prophan: oder  
auch dieses Friedens / vnd anderer Reichs Constitutionen vnd  
Ordnungen / die heilige Justitz administriren.

Ebenmessig sol es auch gehalten werden mit den Aug-  
spurgischen Confessionsverwandten / daß nemlich Ihrer kei-  
ner wider den Religion: vnd Prophan Frieden / noch auch  
wider diesen Frieden / oder wider andere Reichs Constitutio-  
nes vnd Ordnungen / im wenigsten gravirt, oder Ihnen von  
denen Stifft: vnd Geistlichen Bättern / so Sie vormahls ge-  
habt / vnd Ihnen / nach ausweisung dieses Friedens Schlusses /  
bleiben sollen / etwas entzogen werde.

Das Erbstifft Magdeburg betreffend / ist es umb des  
lieben Friedens willen dahin gelanget / daß Churf. Durchl.  
zu Sachsen freundlicher geliebter Sohn / Hertzogs Augusti  
zu Sachsen / Sächlich / Cleve / vnd Berg / Fürstl. Sn. dasselbi-  
ge auff ihre vbrige Lebtage innehaben vnd genießen mögen.  
Vnd sollen Seine Fürstl. Sn. darinnen nicht perturbirt noch  
gehindert werden.

Was die Sessio vnd Votum wegen dieses Erbstiftes  
auff Reichs: Deputation: vnd Cammergerichtlichen Visitati-  
on: vnd Revision Tügen anlanget / Sol es darmit allerdinges /  
wie oben wegen anderer / von denen der Augspurgischen Con-  
fession Verwandten Ständen innhabenden hohen Stifften ge-  
ordnet

ordnet vnd verglichen / auch wegen dieses Ertzstiftes gehalten werden / vnd die Reichs: Deputations: vnd Cammergerichtliche Visitation: vnd Revisions Tage / ohnbehindert des Magdeburgischen dissals beyseits gestelten Voti, von nun an wies der fortgehen / vnd weiter nicht auffgehalten noch gesperrt seyn. In dem NiederSächsischen Kreiß aber behalten Ihre Fürstl. Gn. vnd das Ertzstift / wegen der Direction, Voti vnd Session das jenige / wie es hergebracht.

Es sol auch das Ertzstift Magdeburg die offteberührte Viertzig Jahr vber / in Geist- vnd Weltlichen Sachen / auch die Catholische Religion, Menes Papales, Preces primarias, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien, Clöster vnd Religiösen, sowol die Augspurgische Confession; vnd in casu Vacantia die Wahl vnd Postulation betreffende / allerding / wie oben bey den Bisthumben vnd Stifften / so von Zeit dieser geschlossenen Handlung an / denen Augspurgischen Confessions verwandten auff Viertzig Jahr verbleiben / in gemein verglichen worden / vnderänderlich gehalten werden.

Wegen der Vier respectiue Herrschafften vnd Aempter / Querfurt / Gütterbock / Dama vnd Borch / ist es vmb des lieben Friedens willen auch dahin gelangt / daß der Herr Churfürst solche zu seiner bessern contentirung vnd beruhigung einnehmen / vnd vom Ertzstift Magdeburg zu Lehen recognosciren / auch so lang behalten vnd genießen möchte / biß sie mit Seiner Churf. Durchl. gutem belieben vnd willen / per æquipollens wieder ausgewechselt würden: Jedoch dem Reich vnd NiederSächsischen Kreiß an den Reichs: vnd Kreiß Steuern / vnd andern gemeinen Anlagen vnabdrückig. Dañ solche Ihre Churf. Durchl. proportionabiliter zu tragen schuldig. Wie auch deßwegen Seiner Churf. Durchl. von dem DomCapitul vnd Landschafft eine schriftliche Ein-

willigung zuertheilen / vnd von Sr. Churf. Durchl. mit eh-  
rem würcklich zuerheben. Vnd sollen Seine Churf. Durchl.  
ermelter Rembter halben / nicht angefochten werden.

Über dieses ist auff gnedigste Erinnerung allerhöchst-  
gedachter Ihrer Key. Mayt. damit des Herrn Marggrafen  
Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl. Gn. zudero  
besserm Unterhalt / ein gewisses am Geld auff Ihr Leben-  
lang / aus dem Erztzift Magdeburg Jährlich gereicht werden  
möchte / mit Seiner Churf. Durchl. wegen dero Herrn Soh-  
nes / Hertzogen Augusti Fürstl. Gn. abgeredet vnd verglichen  
worden / daß Seiner / des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. auff  
Ihr Lebenlang / ( vnd länger nicht ) Jährlich Zwölff Tau-  
send Reichthaler in specie, jedes Jahrs auff zween Ter-  
min / halb auff Ostern / vnd halb auff St. Michaelis / zu Leip-  
zig / in den Wessen daselbst / vnd zwar mit dem ersten Termin /  
nach verfließung eines halben Jahres Frist / von zeit erlangter  
Possession zurechnen / anzufahen / an Sr. des Herrn Marg-  
grafen Fürstl. Gn. Reute / so deswegen gevollmächtigt / vnd  
bey der Erzbischofflichen Magdeburgischen Rentkammer sich  
angeben würden / aus des Erztziftes Renthen vnd Befällen /  
(welche dann / so viel darvon für Hertzogs Augusti Fürstl. Gn.  
gehören / hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnd  
ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht vnd erlegt werden.  
Bedoch stehet hochgedachtes Hertzogs Augusti Fürstl. Gn.  
bevor / wegen all solcher Summa der Jährlichen Zwölff  
Tausend Reichthaler / mit zuziehung des DomCapituls vnd  
der Landschafft / dem Herkommen gemetz / eine Anlage im Erzt-  
stift zu machen / damit vermittelst derselben Collect, der  
Erzbischofflichen Rentkammer völlig ersetzt werde / was die-  
selbe zu hochgedachtes Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Jähr-  
lichem Deputat anwenden müssen.

Was

Was den Augspurgischen Confessions Verwandten als  
So / wie vorgesezt / bewilliget worden / da haben Ihre Kay.  
Mayt. außdrücklichen bedingt / daß es nicht sol dahin verstan-  
den werden / als ob dardurch der Lübeckische FriedenSchluß  
de Anno 1629. wie solcher zwischen Ihrer Kay. Mayt. vnd  
der Königlichen Würde zu Dännemarc Norwegen ic. auffge-  
richtet worden / in einigem Pässe solte auffgehoben oder geän-  
dert seyn / sondern es sol bey desselben Inhalt allerdingo ge-  
lassen werden.

Wie dann Ihrer Key. Mayt. geliebten Herrn Sohn /  
Erzherzogs Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. neben  
andern auch das Bisthumb Halberstadt / nachinhalt Ihrer  
Postulation vnd Capitulation / gelassen / vnd es im Erzstift  
Brehmen mit der Catholischen Religion vnd Augspurgischen  
Confession, vnd deren freyen Übung / in dem Stand / diese  
Dierzig Jahr über erhalten werden soll / wie es den 12. No-  
vembris stylo novo Anno 1627. darinnen gewesen / vnd  
oben von andern Stifften / in specie dem Erzstift Magde-  
burg / verglichen worden.

Sie von der Freyen Reichs Ritterschafft sollen bey dem  
Exercitio Augspurgischer Confession, wie es der Religion-  
Fried mit sich bringt / ruhig gelassen / vnd ihnen darüber  
gantz kein Eintrag gethan / sondern dofern etwan einiger be-  
schehen were / Sie darwieder restituirt werden.

In den Reichs Städten solle es mit denen / mit welchen  
albereit in diesem Krieg Ihre Kay. Mayt. in particulari ac-  
cordiren lassen / bey denselbigen Accorden bleiben / Mit al-  
len andern Reichs Städten aber / bey dem ReligionsFried  
durch vnd durch gelassen werden.

Wegen der Stadt Donauwerth ist dieses abgeredet: Wan zu-  
vor der Churf. Durchl. in Beyern / dero auffgewandte Kriegsge-  
B ij Unkosten

Unkosten wiederumb erstattet/ daß also an bemelter Stadt  
restitution kein mangel seyn/ auch von dieser Sache ferner  
Unterredung/ etwa hiernächst bey Reichszusammenkunfften  
zupflegen/ Ihre Kayf. Mayt. vnd höchstgedachte Churf.  
Durchl. in Beyern/ sich vielleicht nicht würden zu wieder  
seyn lassen.

Was der Röm. Keyf. Mayt: Erb Königreich Böhmeim  
vnd andere dero Oesterreichische Erbländer betrifft/ haben  
bey allerhöchstgedachter Ihr. Keyf. Mayt: Seine Churfürstl.  
Durchl. zu Sachsen/ zum allerinständigsten/ höchst vnd  
fleissigsten angehalten/ damit gedachtes freye Exercitium  
der vngeänderten Augspurgischen Confession an orth vnd  
ende/ wo es Anno 1612. sich befunden/ gleicher gestalt hin-  
füro frey vnd vngeshindert zu- vnd nachgelassen werden möge/  
auch solches/ mit anführung vieler unterschiedlicher motiven,  
eyferig urgiret, vnd darvon in keinerley wege weichen wol-  
len: Allein Ihre Keyf. Mayt: wie oft vnd vielfältig auch  
darumb ansuchung gethan worden/ ist hierzu gar nicht zu be-  
wegen gewesen/ sondern haben vielmehr hierentgegen aller-  
hand Bedencken/ vnd neben andern mehrern auch dieses erin-  
nern lassen/ daß man Ihrer Keyf. Mayt: weil der Augspurgi-  
schen Confessionsverwandten Ständ eigener gemachter Re-  
gul/ vielfeltigen suchen vnd begehren nach/ die Religion  
vnd deren Einführung der Landesfürstlichen Hohelt anhäng-  
ig seyn solte/ ein solches auch nicht zuentziehen willens seyn/  
vnd dero selben anmuthen würde: Denn was einem Stand  
im Reich recht/ das müste ja dem andern/ zumahl Ihrer Keyf.  
Mayt: selbst/ nicht vnrecht noch verboten seyn. Welches  
dann/ daß Ihre Keyf. Mayt: nicht darein willigen wollen/  
Seine Churfürstl. Durchl: ohngern vernommen/ vnd an-  
ders gewünschet/ Weil aber Ihre Keyf. Mayt. darbey so  
vest

*Ein  
Vindicta  
Apologie  
X. 18. Confe-  
sion  
Acta  
Paris  
Osnabrug  
1633.*

best bestanden / Als ist darbey allerdings geblieben / vnd ha-  
ben Ihre Keyserl: Mayt: sich wegen Schlesiens absonderlich  
resolvirt / Wegen der Lausitz aber mit Ihrer Churfürstl:  
Durchl: einen sonderbaren Vertrag auffgerichtet / mit dem  
es sein bewenden hat. *conferantur fata*

Nachdem auch von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachs-  
sen / gesucht vnd begehret worden / daß mehrere Gleichheit  
der Religion am Keyserlichen Cammergericht introduciret /  
vnd nach dem jetzigen Catholischen CammerRichter / ein  
Augspurgischer ConfessionsVerwandter / vnd nach Abgang  
desselben / wieder ein Catholischer / vnd also fortan per vices  
geordnet / Vier Präsidenten / darunter zween Catholische /  
vnd zween Augspurgische ConfessionsVerwandte / bestellet /  
vnd die Anzahl der Augspurgischen ConfessionsVerwandten  
Assessorum dem numero der Catholischen Beysitzer gantz  
gleich gemacht werden möchte / dergestalt / daß von nun an  
die Röm: Keyf: Mayt: auch alle Churfürsten vnd Kreyße /  
welche jetzo oder künfftig zu präsentiren haben / eitel der  
Augspurgischen ConfessionVerwandte präsentiren, so lang  
vnd viel / biß die Assessores beyder Religionen in numero  
pares seyn. So oft dann künfftig ein Assessor abgienge /  
das Cammergericht die Röm. Keyf. Mayt. oder den jenigen  
Churfürsten oder Kreyß / an welchem selbigen mahls die Prä-  
sentation were / berichten solten / von was vor Religion / zu  
erhaltung einer gleichen Anzahl / die Präsentandi seyn müsten.  
Als ist dieser Articulus / biß zu einer ehisten Zusammenkunft  
der Stände des Reichs beeder ReligionenVerwandten / ausge-  
setzet worden. So bald man aber wird zusammen kommen /  
sol solcher anderweit vorgenommen / inmittelst aber vnd biß  
derselbige erlediget / es bey voriger gemeinen Cammergerichts-  
Ordnung ohne Enderung gelassen / vnd die geliebte Justitz  
ohne

*Infra-  
ticta et  
Sten-  
hy. de  
re p.  
Boj.  
p. 12*

ohne Anstand administret/ auch mit Unterhaltung des Cam-  
mergerichts/ vnd dessen Bezahlung/ vortige Ordnung in acht  
genommen werden.

Die bisher gesteckte Ordinari-Visitationes vnd Re-  
visiones des Cammergerichts sollen numehr wieder ange-  
hen vnd befördert werden. Weil aber/ mit grossen Schaden  
des Reichs/ solche vber Dreyssig Jahr lang ganz angestan-  
den vnd erliegen blieben/ dahero nicht nur in gemeinen Ge-  
brechen des Cammergerichts/ sondern auch in etlich Tausent  
hochbeschwerlich zusammen auffgewachsenen RevisionsSa-  
chen/ für den ersten anfang viel zu thunseyn würdt/ Also ist  
verglichen/ daß ein Extraordinari-Visitation, gleich wie in  
Anno 1600. geschehen/ vermittelst eines Deputation Tages  
angestellt/ vnd von der Röm: Keyß: Mayt: auch schickender  
Chur- Fürsten vnd Stände Gesandten/ alle Imperfection  
erkundigt/ von deren Remedirung gerathschlaget/ ein Mo-  
dus, wieder auffgehäuften Revisionsachen schleunig vnd recht  
abzuhelffen/ eronnen/ auff dem nechsten Reichstag der Röm:  
Keyß: Mayt: vnd sämtlichen ReichsStänden referirt/ ein ge-  
meiner Schluß darüber gefast/ nichts desto weniger aber in-  
mittelst mit den Jährlichen Ordinari-Visitationen, damit  
keine weitere vnd neue Imperfection vnd Häuffung vorgehe/  
trewlich vnd fleissig verfahren werden.

Den Keyserlichen ReichsHoffRath betreffend/ haben  
wegen Ihrer Keyß: Mayt: dero Gesandte sich nochmaln erkleh-  
ret/ daß bey erster Reichsversammlung die verfaßte Reichs-  
HoffRathInstruction den gesambten Herren Churfürsten/  
inhalto der Keyserlichen Capitalation, zu ihrem Gutachten  
übergeben/ vnd derselben ausdrücklich mit eingerueft werden  
solle/ daß die ReichsStände ins gemein mit Commissionen  
nicht vberseylet/ noch Mandata sine clausula indifferenter,  
vnd

9  
vnd außser deren im Rechten nachgelassenen vnd geordneten  
Fälle/wider Sie decretirt werden sollen. Weil aber auch  
Seine Churf: Durchl: zu Sachsen/ darbey ferner gesucht/  
daß der ReichsHoffRath ebener gestalt in gleicher Anzahl der  
Religion besetzt werden möchte/vnd die Keyserlichen Besand-  
ten darwider eingewendet/ daß die Bestellung des Reichs-  
HoffRaths von beyden Religionsverwandten in gleicher An-  
zahl im Römischen Reich nicht herkommen/ derowegen auch  
ein solches Ihrer Keyf: Mayt: nicht zuzumuthen/ Weren a-  
ber des gnedigsten Erbletens/ daß wie Sie/ vnd dero löbliche  
Vorfahren am Reich/ qualificirte Subjecta, der Augspur-  
gischen Confession zugethan/ von ihrem ReichsHoffRath  
nicht ausgeschlossen: Also wolten Sie dieselben auch hinsü-  
ro gnedigst zu befördern nicht vnterlassen/ Als ist dieser  
Punct auff weitere künftige Beredung zwischen der Röm:  
Keyserl: Mayt: vnd dem hochlöblichsten Churfürstlichen Col-  
legio, doch ohne einigen abbruch Ihrer Keyf: Mayt: Autho-  
ritet, Jurisdiction vnd Hohett/ ausgesetzt worden. Vnd  
haben Ihre Keyf: Mayt: bey so beschehener Aussetzung dessel-  
ben Puncten Ihro reservirt/ daß vnter dessen/ vnd biß daß  
die angeregte Unterredung/ vnd mit Ihrer Keyf: Mayt: al-  
lergnedigstem gutem Einwilligen die Vergleichung desselben  
Puncten erfolge/ Ihre Keyf: Mayt: Ihro selbst/ vnd Ihrem  
Keyf: ReichsHoffRath in einigem Stück/ zumahl auch an  
Handhabung vnd Execution dieses gegenwertigen Friedens-  
schlusses/ gantz nichts wolten gesperrt noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confessionsverwandten Chur-  
Fürsten vnd Stände des Reichs Agenten vnd Procuratoren  
sollen am Keyserlichen Hoff/ wann sie sich sonst/ wie die  
ReichsHoffRathsOrdnung mit sich bringt/ gebührend legiti-  
miren/



sol es bey dem seligen/ so Ihre Kay. Mayt. wegen derselben  
 Chur vnd Lande/ für Ihre Churf. Durchl. in Beyer/ vnd  
 die Wilhelmsche Lineam, auch sonst gemacht/ sowohl was  
 Ihre Kay. Mayt. wegen etlicher gewesener Pfälzischer Die-  
 ner Güter angeordnet/ allerdings verbleiben. Doch sol wey-  
 land Churfürst Friderichs des Vierdten/ Pfaltzgraffens bey  
 Rhein/ hinterlassenen Frauen Witben/ Ihr Leibgeding/ so  
 viel sie dessen richtig liquidiren wird/ passirt/ vnd des Pro-  
 scribirten Kindern/ wann Sie sich vor Ihrer Keyserl. Mayt.  
 gebühelichen humiliren, ein Fürstlicher Unterhalt aus Key-  
 serlichen Gnaden/ vnd nicht aus Schuldigkeit/ gemacht wer-  
 den.

Die Zillyschen Erben sollen von dem im Herzogthum  
 Braunschweig succedirenden Landesfürsten/ vnd dessen Erben  
 vnd Successorn/ ihrer assignirten/ vnd von denen Herzogen  
 zu Braunschweig vnd Lüneburg vormals beliebten/ vnd zu-  
 zahlen bewilligten Vier mahl Hundert Tausent Reichs-  
 Thaler in Acht Jahren nach einander/ jedes Jahres in der  
 Leipzigerischen Ostermess/ vnd zwar Anno 1637. zum ersten  
 mahl mit Fünffzig Tausent ReichsThaler/ sambt einem  
 zweyjährigen Zins von der gantzen Summa/ ie Fünff  
 vom Hundert gerechnet; Vnd dann in der Ostermess Anno  
 1638. widerumb mit Fünffzig Tausent ReichsThaler/ sambt  
 einem einjährigen Zins von dem Rest der HauptSumm/  
 abermahls nur Fünff vom Hundert gerechnet: Vnd so fort  
 an/ des vbrigen Resto/ jedesmahls zusamt dem Zins in An-  
 nis 1639. vnd 1640. & sequentibus, bezahlet/ vnd vnter des-  
 sen bey ihrer Hypothec vnd Assignation gelassen/ in verblei-  
 bung aber der Bezahlung eines oder andern Termins/ wie-  
 derumb zu ihrer vorigen Possession der assignirten Rembe-

ter restituirt werden. Die vor Dato dieses FriedensSchlusses in derselben SchuldSach erschienene Zinse / wie auch die aus denselben Aemtern schon erhobene Nutzungen / sollen umb Friedens vnd Ruhe willen / compensirt / vnd alle darvon gewesene Forderungen beyderselts gestillet seyn.

Wegen der Herzoge zu Meckelsburgk haben Ihre Keyz Mayt. sich / umb gemeinen Friedens willen / vnd aus höchst-angeborener Güte / auch umb Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen beharrlichen Intercession willen / dahin erkleret / es wolten Ihre Käg. Mayt. Sie / die beede Hertzen (wofern Sie gegenwertigen FriedensSchluß dankbarlich vnd würcklich acceptiren / vnd sich solchem gemess verhalten / auch deme ihrenthalben sonderbar begrieffenen Memorial gebührend nachkommen werden) widerumb zu Kayserslichen Gulden vnd Snaiden auffnehmen / vnd bey Land vnd Leuten ganz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffende / sollen der Römischen Kayserl. Mayt. Ihrem Erzhause / auch allen dero alsittirenden Chur: Fürsten vnd Ständen / Sodann allen ihren KriegsVerwandten / vnd dero Rätthen / Dienern / LandStänden vnd Unterthanen / auch OrdensLeuten / vnd in gemein allen vnd jeden angehörigen / Geist- vnd Weltlichen Societeten vnd Communen, niemanden ausgenommen / in specie auch dem Hertzog zu Lothringen / vnd seinen Angehörigen / von den Augspurgischen ConfessionsVerwandten Ständen / alle ihre Churfürstenthüm / Fürstenthüm / Graff: vnd Herrschafften / Land vnd Leute / Schlösser / Pässe / Festungen / liegende Gründe / vnd aller Enden zustehende Renthen / Gülten / Nutzungen / Befälle vnd alle Oerter / welche seiter Anno 1630. entstandener Vnrube / nach des Königs Gustavi Adolphi

phi

phi in Schweden ic. Ankunfft auffs Reichs Bodem/ einge-  
nommen worden/ so viel Ihre Keyserl: Mayt: vnd dero Assi-  
rende zu gedachter Zeit in Possess gehabt/ oder Ihnen ver-  
möge dieses Schlusses sonst gebühret/ Sie möchten es in An-  
no 1630. in Possession gehabt haben oder nicht/ was vnd  
wie viel Sie/ die Augspurgischen Confessions-Verwandte/  
davon noch selbst in Händen haben/ ohnweigerlich restituirt  
vnd eingereumet werden. Jedoch ohne erstattung auffge-  
hobener Nutzungen/ erlittener KriegeSchäden vnd auffge-  
wandter Unkosten/ auch ohne einige demolirung/ oder zu-  
fügung vnd gestattung einiges fernern vorsätzlichen Scha-  
dens/ wie auch ohne abführung Beschützes/ vnd anderer an  
denselben Orten annoch befindlichen Mobilien. Ausserhalb  
was ieder Theil an Stücken vnd Munition selbst dahin ge-  
schaffet oder mitgebracht. Vnd sollen die Unterthanen/ da  
sie an einem oder andern Orth Pflicht geleistet/ vnd sich  
verwandt gemacht/ hiervon loß gezehlet werden.

Was aber die Auswertige Potentaten vnd Nationen/  
in specie die Cron Frankreich/ Schweden vnd andere/ die  
nicht ReichsStände noch dessen Glieder seyn/ oder dasselbige  
anietzt recognosciren/ oder gleich ReichsStände vnd dessen  
Glieder weren/ jedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen/  
noch demselben gemess verhalten würden/ in Händen haben/  
zu dessen allen wärcklichen vnfehlbaren Restitution vnd  
Wiedererlangung/ sollen Ihre Churfürstl: Durchl: zu Sach-  
sen/ so wohl die andern Augspurgischen Confessionsverwand-  
ten Chur: Fürsten vnd Stände/ wann Sie dieses Friedens  
mit geniessen wollen/ der Röm: Keyf: Mayt: vnd denen Ca-  
tholischen mit gesambter Hand vnd That/ in Krafft dieses  
Vertrags vnd Friedstands/ auch auffgerichteten gemeinen

LandFriedens vnd ReichsOrdnung / ohn allen Anstand helf-  
fen / auff maß vnd weise / wie davon unten bey der Execucion  
des FriedenSchlusses mit mehrerm beredet worden.

Doch verstehet sich in allwege / daß in dem nächst vor-  
hergehenden Periodo gemeldeten Puncto der Restitution  
nicht gemeinet / auch nicht begrieffen seind die jenige Geist: vnd  
Welliche Güter / so zwar Anno 1630. noch in Catholischer  
Stände Händen gewesen / jedoch aber krafft vnterschiedener  
Puncten dieses FriedenSchlusses / den Augspurgischen Con-  
fessionsVerwandten bleiben sollen.

Dargegen sollen vnd wollen Ihre Key: Mayt: vnd sämbtli-  
che Catholische Stände vnd dero KriegoVerwandte / auch hin-  
wiederumb allen Augspurgischen ConfessionVerwandten  
Churfürsten / Fürsten vnd Ständen des Reichs / vnd dero Rä-  
then / Dienern / LandStänden vnd Vnterthanen / vnd ins ge-  
mein allen vnd jeden ihren Angehörigen / überal niemand (als  
die so von der Amnistia excipirt seyn) ausgenommen / restituiren  
vnd einreumen / vnd gleicher gestalt die Vnterthanen von der  
Pflicht / die sie an einem oder anderm ort geleistet / vñ sich damit  
verwandt gemacht / loozehlen / was von dero Churfürstenthü-  
men / Fürstenthumen / Landen vnd Leuten / Vestungen / Schlöf-  
fern / Pässen / liegenden Gründen / vnd aller Enden im Reich zu-  
stehenden Renthen / Bülsen vnd Nutzungen / vnd allen Orten /  
wie die Nahmen haben / seiter Anno 1630. entstandener Un-  
ruhe / nach Ankunfft des Königs in Schweden auffo Reichs Bo-  
dem / von allerhöchstgedachter Ihrer Key: Mayt. dero  
alsitirenden Chur: Fürsten vnd Ständen / auch KriegoVer-  
wandten occupirt gewesen / oder den Augspurgischen Con-  
fessionsVerwandten / vermög dieses FriedenSchlusses / blei-  
ben sollen / vnd solches gleiches als ohne demolirung oder zufü-  
gung

12  
gung vnd gestattung einige fernern vorseylichen Schadens/  
wie auch ohne abführung Beschützes/ oder anderer an den-  
selben Orten annoch befindlichen Mobilien/ auch ohne er-  
stattung auffgehobener Nutzung/ erlittener KriegsSchäden  
vnd auffgewandter Unkosten. Ausserhalb was ieder Theil an  
Stücken vnd Munition, wie oben gemeldt/ selbstn dahin  
geschafft oder mit sich gebracht.

Neben vnd ober diesem/ haben vmb Friedens willen /  
die Röm: Kay. Mayt. auch verwilliget/ daß was bey der im  
NiederSächssischen Kreiß Anno 1625. entstandenen Unruhe  
occupirt worden/ darunter dann in specie die Vestung  
Wolffenbüttel vnd Altenburg mit gemeint/ ihrem rechten  
Herrn/ vnd alles/ was Ihre Kay. Mayt. vnd dero Alsisti-  
rende sonsten mehr von Städten vnd Vestungen derer Orten  
in ihren Händen haben/ allermassen wie obgemelt/ ohne ab-  
stattung der auffgehobenen Nutzungen/ ohne abführung noch  
daselbst vorhandenen Beschützes/ oder anderer Mobilien/ aus-  
serhalb was an Stücken vnd Munition Sie vnd die Catholi-  
schen dahin dringen lassen/ sollen vntweigerlich restituirt wer-  
den. Jedoch bescheidenlich vnd also:

Was Churf. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böh-  
heim/ vnd Herzogthumb Schlesien etwa noch innen hat/ das  
sollen vnd wollen Seine Churf. Durchl. in Zehen Tagen/  
nach empfangung dieses mit Keyf. Mayt. Hand vnd Secret-  
Insigel bekrefftigten Friedens/ ohne allen Auffenthalt/ resti-  
tuiren/ Ihr Kriegsvolk davon abführen/ vnd der Kay. Mayt.  
oder dero selben hierzu in specie Bevollmächtigten Befelchs-  
habern die Plätze vnd Vestungen/ so sie etwa innenhaben/ ab-  
treten/ damit kein anders/ als das Keyserliche Volk/ dieselbe  
præoccupiren möge. So auch etwan ander Volk noch  
darinnen

darinnen lege / wollen Ihre Churfürstl. Durchl. dasselbige /  
wo Ihre Käys. Mayt. es allergnädigst begehren würden /  
mit Ihrer alsdann im Namen Ihrer Käy. Mayt. vnd des  
Heiligen Reichs führenden Armada heraus bringen helf-  
fen.

Eben auch am selbigen Tag / da die Restitution der  
Käy. Mayt. in Böhmen vnd Schlesien beschicht / sollen vnd  
wollen gleich sowohl die Käy. Mayt. der Churf. Durchl. zu  
Sachsen restituiren vnd abtreten alles / was von dero  
Churfürstenthumb / oder andern Ihro zugehörigen Leuten /  
Ihrer Käy. Mayt. oder dero Herren Absinttenten Kriegsvolk  
alsdann in Besatzung noch haben möchten.

So dann sollen vnd wollen Ihre Churf. Durchl. mit  
erst angeregter Käyserlichen Reichs Armada verhelffen / daß  
auch den Catholischen im Reich das Ihrige / diesem Vertrag  
vnd Friedensschluß gemess / zum schleunigsten wiederum  
eingeräumt werde / Es möchten sich gleich die andern Aug-  
spurgischen Confessions-Verwandte Chur: Fürsten vnd  
Stände zu diesem Accord bekennen / vnd demselbigen gemess  
verhalten / oder nicht.

Entgegen sol von Ihrer Käy. Mayt. vnd den Catholi-  
schen / mit gesambter Hand vnd That ebenmessige Hülffe /  
Rettung vnd Wiedererlangung des Ihrigen / jedem Augspur-  
gischen Confessions-Verwandten / so viel ihm nach auowei-  
sung dieses Friedenschlusses gebühret / gedehen vnd wieder-  
fahren.

Inmassen dann auch hiermit ausdrücklich bedinget  
worden / daß der Churf. Durchl. zu Brandenburg / wann Sie  
sich zu dieser Pacification verstehen / vnd in allem bequemen /  
(wie sie dann von diesem Frieden nicht ausgeschlossen / noch  
unter

13  
unter den Excipiendis ab Amnistia gemeint seyn) die Wartung vnd darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen / vnd sonsten allerdings verbleiben / von Ihrer Käy. Mayt. auch dieselbe darbey geschützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen / sondern auch sonst ins gemein / sol man conianctis viribus sich dahin bemühen / daß der Ober- vnd Nieder Sächsischer Kreiß von frembden / vnd insonderheit dem Schwedischen / vnd andern darinn liegenden / vnd diesem Friedensschluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegs Volck liberiret / solches vons Reichs Bodem abgeschafft / vnd da es nicht gutwillig weichen würde / mit zusammen gesetzter Macht daraus gebracht / die Plätze / welche es besetzt / davon befreiet / vnd ihren voreigen Herren / vnd denen sie / vermöge dieses Friedenschlusses / gehören / unweigerlich widerumb eingeräumt werden.

Eben des gleichen soll auch im Westphälischen oder Nieder Rheinischen Kreiß / vnd sonderlich an dem Weser Strom geschehen / darmit auch von vnd aus denselben orten dem Reich / in specie auch Ihrer Käy. Mayt. Erb Königreich vnd Landen / weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge / sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solcher geschehen / oder man dessen beyderseits in würtllicher Arbeit begriffen / sollen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig vnd Lüneburg / so es diesem Friedensschluß sich accommodiren / vnd seine vires zu desselbigen volnstreckung / mit der Käy. Mayt. vnd des Heiligen Reichs Armaden zusammen setzen würd / die Vestung Wolffenbüttel / vnd alle andere Berter / Vestungen vnd Plätze / so hochgedachtem Hauß zuständig / vnd vermöge dieses Friedenschlusses gehören / restituirt vnd abgetreten werden.

D

Ein

Ein gleichmessiges sol mit allen andern Plätzen / welche  
Ihre Kayf. Mayt. vnd die Catholischen etwan der orten inne  
hatten / gegen alle diejenige / denen solche vorhin zugestanden  
seyn / geschehen.

Wann auch im ChurRheinischen / OberRheinischen / Baye-  
rischen / Schwäbischen vnd Fränckischen Kreysß / der Röm.  
Kayf. Mayt. vnd den Catholischen / sampt ihren Mitverwand-  
ten / insonderheit dem Herzogen von Lothringen / vnd seinen  
Angehörigen / das ihrige plenarie, wie obvermeldt / restitu-  
irt / vnd alle andere Besatzung ausgeschafft / wollen Ihre  
Kay. Mayt. reciproce denen Augspurgischen Confessions-  
Verwandten in jetzgemelten Kreissen / so sich zu diesem Ae-  
cord gleichergestalt bekennen / vnd denselbigen volnzusehen helf-  
fen werden / die von ihren Länden inhabende veste Plätze vnd  
Orter wiederum abtreten vnd einräumen / auch aus Regens-  
burg die Guarnison abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Kay. Mayt. solcher gestaldt etliche  
Orter in bemelten Kreissen noch besetzt behielten / So hats  
doch diese klärlich abgeredte meinung / daß die Stände / wel-  
chen selbige veste Orter zustehen / nicht sollen schuldig seyn /  
von ihren Land vnd Leuten lenger auszubleiben / oder sich der-  
selbigen Regierung zuenthaltten / noch auch solche Keyserliche  
ReichsBesatzungen aus dem ihrigen zubesolden vnd zuversor-  
gen / vnd solchen Last allein zutragen / Sondern aus den gemei-  
nen Reichs Contributionibus sol die Unterhaltung des jen-  
gen Volcks / so über die ordinaria bey friedlichen zeiten ge-  
wöhnliche Præsidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt  
wird / hergenommen werden. So sol auch von denselben Be-  
satzungen / keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen vnd andern  
Turibus, so daß Einkünfften vnd Intraden / einiger Einhalt vnd  
Ein-

14  
Eintrag beschehen/ sondern er/ deren vngehindert/ wann er sich  
zu diesem Frieden Schluß würcklich bekennen / vnd demselbigen  
gemess verhalten thut/ alles des jenigen genießten / wessen er  
vorhin befugt gewesen/ vnd ihm in diesem Schluß nicht benom-  
men ist.

Wegen des Herzogs von Lothringen ist hiermit inson-  
derheit bedingt vnd abgeredt worden / daß er zu allen seinen  
Land vnd Leuten / Schlössern / Pässen / Vestungen / liegenden  
Gründen / Nutzungen / Bülten vnd Gefällen / Hohheiten /  
Wärden vnd Berechtigkeiten / allenthalben / wie er dieselbe  
noch in Anno 1630. gehabt / nichts ausgenommen / restitu-  
irt / vnd darbey erhalten / auch nicht nachgesehen werden solle /  
daß weiter etwas an seinen Vestungen demolirt / oder ihm  
einiger vorsätzlicher Schade zugefügt werde. Solte es aber  
über zuversicht geschehen / sol solches von Ihrer Kay. Mayt.  
vnd von denen diesen Frieden Schluß beliebenden Chur: Für-  
sten vnd Ständen des Reichs / an den Verursachern vnd Helf-  
fers Helffern nicht vngeanthet noch vngerochen gelassen wer-  
den.

Die Vestung Philipsburg gehört nicht mit in diesen  
RestitutionsPunct / sondern Ihre Keyserl: May: haben Ihr  
reservirt / es darmit zu halten / wie Sie es für sich vnd das heil-  
lige Römische Reich am besten befinden. Vnd wird solches /  
wie alles andere / treulich / erbar / ohne alle arge List vnd Be-  
schrde verstanden / vnd daß darmit nach Teutscher Erbar: vnd  
Aufrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser ab Anno 1630. biß dato getweh-  
ten Kriegaübung die bißherige Interims Besitzer / gegen einern  
vnd andern Nachbarn antrixet vnd zu behaubten sich unter-  
standen / solle keinem Theil Vorthail oder Schaden bringen //

D ij

sondern

sondern bey dem jenigen / was vor derselben Kriegsübung üb-  
lich / billich vnd recht war / gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegsgefangene / deren Principalen sich  
dieser Friedenshandlung allerdings würcklich bequemen / sol-  
len zu allen vnd ieden Theilen / ohn einig Lösegeld / von Pu-  
blicirung dieses Friedens / binnen Monatsfrist / erlediget vnd  
auff freyen Fuß gestellet werden. Doch daß diejenige / wel-  
che sich albereit geschätzet / oder eine Ranzion versprochen / die-  
selbige erlegen / vnd durchgehende alle Gefangene / es sey  
gleich eine Ranzion von ihnen versprochen oder nicht / die  
Kosten / welche auff sie in wehrender Custodia ergangen /  
erstatten sollen.

Zwischen der Römischen Keyß: Mayt: vnd denen  
sämbtlichen Catholischen / Ihr assistirenden Chur: Fürsten  
vnd Ständen des Reichs / auch allen dero KriegsVerwandten  
an Einem / vnd dann Seiner Churfürstl: Durchl: zu Sachsen /  
wie auch allen andern Ihrer bisherigen KriegsParthey zu-  
gethan gewesen / der Augspurgischen Confession Verwand-  
ten Ständen / am Andern Theil / wann sie sich sambt oder son-  
ders zu diesem FriedenSchluß / vnd zu dessen gütlicher Voll-  
streck: vnd Handhabung / als bald nach desselben publication,  
vnd an jeden Stand davon gelangenden wissenschaft / vor ver-  
fließung deren drunten bestimmbten Zehen Tage / vnd also ohn  
einige verzögerung würcklich bequemen / denselben anneh-  
men / allerdings darein verwilligen / vnd sich darzu verbunden  
machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen / so bey  
dieser letzten Kriegsübung von Anno 1630. an / im Heiligen  
Römischen Reich / nach Ankunfft des Königs in Schweden  
auffo Reichs Bodem / zwischen Ihnen vorgegangen / vnd was  
dazu verfact gegeben / gestiftet vnd auffgerichtet / vnd alle  
Wißhellig-

15  
Missbilligkeit / Dinnuth vnd Widerwillen / so darbey entsprungen / vnd daher / auff waserley wege es auch geschehen möchte / herfür gesuchet werden könnte / gänzlich auffgehoben / dergestalt vnd also / daß derselben von keiner Seiten weiter in Unguten nicht zugedencken / noch derowegen ein Theil wieder den andern / weder durch Güte oder Recht / vnter einigerley Schein nichts zu pretendiren / noch vorzuwenden: Insonderheit aber auch der Kriegsunkosten vnd zugefügten Schäden halben / so wohl Ihre Rät. Mayt. dero Haus vnd sämtliche Catholische Churfürsten / Fürsten vnd Stände gegen die andere KriegsPartey / die Augspurgische Confessions Verwandte / vnd dann auch dieselbige hinwiderumb gegen Ihre Rät. Mayt. dero Haus / vnd allerseits Catholische Stände / weder jetzo noch künfftig nichts suchen / sondern alles durchaus gesunken vnd gefallen / vnd aus Keyserlicher Macht vnd Vollkommenheit / auch Krafft dieses FriedensSchlusses / auffgehoben vnd abgethan seyn sol.

In solche Amniltia sollen auch Ihrer Rät. Mayt. Ihres Hauses / vnd deren Ihr alsistirenden Catholischen / vnd anderer Kriegsverwandten / vnd dann Seiner Churf. Durchl. zu Sachsen / vnd der andern auff derselben Seite mitgewesenen Augspurgischen Confessions Verwandten Stände Erben vnd Nachkommen / Bande vnd Leute / so dann alle Hohe vnd Niedere KriegsOfficirer / vnd gantze Soldatesca ins gemein / sowohl bestalte Rätthe vnd Diener / sie haben Namen wie sie wollen / vom höchsten biß zum niedrigsten / vnd vom niedrigsten biß zum höchsten / ohn einigem vnterschied / in gleichen alle RathoVerwandte in Reichs: oder andern Städten / auch dero Bediente / vnd in summa Jedermänniglich / so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegsübung

D. iii

verwandte

verwandt vnd zugethan gewesen / an Leib / Leben / Ehr /  
Würde / Freyheit / Saab / Gütern / Lehen / Rechten / Berech-  
tigkeiten / Stand vnd Ambr / Kräftig mit eingeschlossen / vnd  
deshwegen wider Sie vnd dero Erben ingesamlt vnd sondero /  
so wenig als wider das Haupt vnd Glieder selbst / auch sonst  
von keinem diesem Kriege zugethan vnd verwandtgewesenen  
Stand / wieder des andern auch darbey interelirt gewesen  
Standes Officier / Rätthe / Diener vnd Unterthanen / vnter  
keinerley Schein vnd Prætext, wie solches immer Nahmen  
haben vnd ersonnen werden möchte / zu ewigen Zeiten in vn-  
gutem nichts gedacht / noch denselben etwas vorgerückt / viel  
weniger geantzet vnd gerochen / auch den Ständen des Reichs  
selbst / vnd sonst andern ins gemein / an deren von der Röm:  
Keyserl: May: vnd dem heiligen Reich / oder auch durch einen  
oder mehr Stände von einem oder mehreren seiner WitStän-  
de / tragenden Lehen vnd andern Berechtigkeiten / nichts / so  
im Thun oder Lassen vorgegangen / wie auch keine vnterblic-  
bene Muthung oder Versaumnüß / so etwa wegen vorgewese-  
ner dieser letzten KriegsVnrube beschehen / beygemessen / o-  
der einige Beschwerde zugezogen werden / sondern alles / so  
vorgangen / gänzlich abgethan / verloschen vnd auffgehoben  
seyn.

Es sol auch / wann seither Anno 1630. am Keyserlichen  
ReichsHoffRath Reichliche Termin angesetzt worden / vnd  
die Partheyen darauff nicht erschienen weren / oder ihre Not-  
turfft gebührend nicht eingebracht hetten / solches Ihnen gleich-  
falls zu keinem Nachtheil vnd Abbruch ihres Rechts gerei-  
chen.

Es ziehen aber Ihre Keyserl: May: von dieser Amni-  
Aia per expremum aus / die Böhmishe vnd Pfälzische Hän-  
del

del und Sachen/ vnd was denselben anhangt. Vnd weil Ihre Keyserl: Mayest: solche zu dempffen/ sich vnd ihr Haus in schwere Lasten stecken/ vnd wie obgedacht/ etliche ihre Erb-Länder zurück lassen vnd entrathen müssen/ So haben Ihre Keyserl: Mayest: Ihre die Erstattung derentwegen aufgewandter Kriegsunkosten/ vnd verursachten Schäden/ bey den Verursachern/ Helffern vnd Beförderern/ so viel derselben mit Ihrer Keyserl: Mayt: durch andere Verträge oder sonst nicht albereit verglichen oder ausgesühnet/ noch weiter zu suchen vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Keyserl: Mayest: aus dieser Amnistia etliche Personen vnd Gätter/ von welchen Ihre Keyserl: Mayest: der Churfürstl: Durchl: zu Sachsen/ eine Special communication schriftlich thun lassen/ vnd zugleich vmb Friedens vnd Ruhe willen mildeste Erbietung gethan/ die Auonahm aus der Amnistia gantz vnd zumahl nicht weiter zuerstrecken/ als in diesem FriedensSchluß/ vnd in derselbigen schriftlichen Special communication klärlich gemeldet ist.

Weil dann Ihre Keyserl: Mayt: auff solchem ParticularAuszug allergnädigst! bestanden/ Ihre Churfürstl: Durchl: auch nicht befinden können/ daß vmb so bewandter Vorbehaltung willen/ die heilsame ReichsBeruhigung einige Stunde zu hindern/ So haben es Seine Churf: Durchl: endlich vmb Friedens willen darbey verbleiben lassen. Vnd sol solcher Auszug vnd dessen Specification; wie sie in einem NebenReceß vnter heutigem Datum verfaßt/ eben so kräftig vnd gültig seyn/ auch darüber gehalten werden/ so wohl/ als wann Sie von Worten zu Worten diesem Vertrag speciatim einverleibet.

Doch

Doch haben Ihre Keyserl: Mayt: sich darneben aller-  
gnedigst erklehret / daß / wann nach Publicirung solcher Spe-  
cification, ein oder andere ausgenommene Person / sich bey  
derselben vnderlängt anmelden / vnd Snad begehren würde/  
Sie / nach beschaffenheit der Sachen / Ihnen allen den Weg  
zu Ihrem Keyserlichen GnadenThron zukommen / hierdurch  
nicht gesperrret haben wolten.

Welche Stände mit Ihrer Keyserl: Mayt: bereit parti-  
culariter accordirt / die sollen bey ihrem Accord gelassen  
werden / Entgegen aber nicht befugt seyn / etwas mehrers /  
als in denselbigen ihnen verwilliget / aus diesem Frieden  
zu begehren / oder aber sich des jenigen / was Sie in selbigen  
ParticularAccorden zugesagt / durch diesen zuentbrechen.

Obgedachter Amniti / vnd ins gemein des gantzen Frie-  
densSchlusses / sollen die bey der vorgangenen Kriegesübung  
neutralgebliebene Stände / dafern Sie sich zu diesem Frie-  
densSchluß gleichfals alsobald bekennen / denselben annehmen  
vnd würcklich vollziehen helfen / neben ihren Rätthen vnd  
Dienern / LandStänden vnd Vnterthanen / mit genießen / vnd  
aller dessen commodorum mit fähig seyn.

In diesen FriedensSchluß sollen auch mit eingeschlos-  
sen seyn / die jenigen Potentaten vnd Gewälte / die einem oder  
anderem Theil bey dieser letztvorgangenen Kriegesübung bey-  
gestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen / vnd das jeni-  
ge / was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno  
1630. biß zur zeit des Friedens / sonderlich auch dem zu Regen-  
spurgkin jetztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franc-  
reich gemachten FriedensSchluß zugegen / eingenommen / vn-  
verlengt den vorigen Besitzern / oder denen es vermöge dieses  
Friedenschlusses gebürt / restitu ren. Off welchen fall zu  
ewigen Tagen in keinerley weise ichtwas vngleich gedacht / son-  
dern

den hiermit beygelegt seyn sol / was sonst eine oder andere  
Kriegende Partey / wegen der / ihrem Wiedertheil bey dieser  
Kriegsübung erwiesener Alsistentz, hette vorwenden mös-  
gen.

Die Römische K<sup>ön</sup>ig. Mayt. haben allergnädigst  
ubernommen / diesen gantzen Frieden Schluß allen vnd jeden  
Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch desselben Frey-  
er Ritterschafft / wie nicht weniger den See: vnd Ansee Städ-  
ten / gantz förderlichst zu publiciren vnd zu notificiren / Ih-  
nen vermittelst K<sup>ön</sup>iglicher Patenten vnd dazzu gehöriger  
Schreiben vnd Befehlen / die hohe Notturnfft / auch Schul-  
digkeit / Lieb vnd Treu des Vaterlandes / sodann die schwere  
Pflicht vnd Nyd / damit man der Röm: K<sup>ön</sup>ig. Mayt. vnd dem  
Heiligen Reich verwandt / bester massen zu gemüth zu führen /  
vnd beweglich zuermahnen / daß ein jeder / an welchen derglei-  
chen abgehen / in seinem Gebieth solche Pacification zu men-  
nigliches wissenschaft öffentlich publiciren, auch den gegen-  
wertigen Frieden Schluß in allen vnd jeden Puncten belie-  
ben vnd annehmen / darauff sein geworben Volck aus seiner  
MitStände Landen würcklich abfordern vnd wegnehmen /  
von deroelben Zeit an niemanden dardurch einigen weiteren  
Schaden zufügen lassen / dasselbe Volck mit Ihrer K<sup>ön</sup>ig.  
Mayt. Armada conjungiren, vnd darvon mehr nicht / als  
so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze noth-  
wendig bedarff / behalten / zugleich mit in seiner / die Acceptati-  
on dieses Friedens Schlusses besagender Erklärung / ob vnd mit  
wie viel Volck er sich mit der K<sup>ön</sup>iglichen Armada conjungi-  
ren könne vnd wolle / vnd in was für Zustand vnd Order sich  
dasselbe befinden thue / andeuten / vnd dessen noch vor verfließ-  
ung Zehen Tag / nach publicirung vnd erlangter wissen-  
schafft

E

schafft dieses Friedens / entweder mit gebührendem respect die Röm. Käys. Mayt. oder da dasselbe vor verflistung solcher zeit / wegen Unsicherheit der Strassen vnd weite des Weges / gegen Ihrer Käys. Mayt. selbst zuthun Ihme nicht wohl möglich were / doch an statt Ihrer Käys. Mayt. die Königl. Wårde zu Hungarn vnd Böhheim / oder die Churf. Sn. vnd Durchlauchtigkeiten zu Mainz / Cöln / Beyerh oder Sachsen / sambt oder sonders / oder die Käyserliche General Befelchhaber / welche Ihnen am nechsten oder gelegnesten / deutlich vnd klar berichten solte / darmit man alsdann wissen möge / wie sich gegen jedem zuverhalten sey.

Dann dieser Friede wird zu dem ende gemacht / darmit die werthe Teutysche Nation zu voriger Integritet, Tranquillitet, Libertet vnd Sicherung reductet / vnd die Röm. Käys. Mayt. vnd dero hohes ErtzHauß / auch alle Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs / so nicht davon ausgenommen / vnd sich dazzu bekennen / ohne vnterschied der Catholischen Religion vnd Augspurgischen Confession, zu dem ih rigen restituirt / vnd darbey erhalten werden. So lang vnd viel auch / biß dasselbige zu werck gerichtet / sol nicht geruhet noch gefeyert werden.

Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen vollstreckung vnd handhabung / sollen Ihre Käys. Mayt. als das OberHaupt im Reich / armirt verbleiben. Zu derselben sol Churf. Durchl. zu Sachsen / vnd aller andern Chur: Fürsten vnd Stände Kriegsvolck / (außerhalb was Sie obgehörtter massen / zu besetzung ihrer besten Plätze behalten) stossen / vnd Ihrer Käys. Mayt. vnd dem Reich / zu exequirung vnd handhabung dieses Friedenschlusses / Pflicht leisten / vnd also aus allen Armaden eine Haupt Armada gemacht werden /

den/ die sol heißen vnd genennet werden: Der Röm. Käyserl:  
 Mayt: vnd des heiligen Römischen Reichs KriegsHeer.  
 Aus demselben KriegsHeer sol von Ihrer Käyserl: May: Ihr-  
 rer Churfürstl: Durchl: zu Sachsen ein ansehnlich Corpus  
 zu deroelben hohem GeneralCommando gelassen werden /  
 das vbrige Volk alles mit einander sol immediate vnter  
 Ihrer Käys. Mayt. geliebtesten Herrn Sohn / der Königl.  
 W. zu Hungarn vnd Böhemb / höchstem General-Comman-  
 do / vnd wem es Ihre Käys. Mayt. nechst deroelbigen / von  
 Ihret vnd des Heiligen Reichs wegen / gantz oder zum theil  
 zu dirigiren / albereit vertrauet hetten / oder noch vertrauen  
 würden / seyn vnd bleiben. Vnd mit solchem Käyserlichen  
 ReichsKriegsHeer / vnd dessen unterschiedenen Corporibus,  
 sol wieder all diejenige / so sich dem Frieden widersetzen / oder  
 dasjenige / was demselben nach / einem jeglichen restituirt  
 werden sol / nicht restituiren / oder Ihre Käys. Mayt. vnd  
 das Reich noch weiter verunruhigen würden / nach Anweisung  
 vnd Verordnung Ihrer Käys. Mayt. zu vollziehung dieses  
 FriedensSchlusses / gegangen werden. Inmassen deswegen  
 ein besonders Memorial vnter heutigem dato auffgerich-  
 tet / darinnen mit mehrern zubefinden / wie es mit einem vnd  
 andern solle gehalten werden.

Sonst aber Armaden seyn werden / auch alle dero  
 Generalen, General Leutenant / FeldtMarshall / vnd ins  
 gemein alle vnd jede denselben verwandte Personen / von der  
 höchsten biß auff die niedrigste / sollen der Röm. Käys. Mayt.  
 vnd dem Heiligen Reich / trew / hold / gehorsam vnd gewer-  
 tig seyn / ihr einiges Absehen allergehorsambst auff die Röm.  
 Käys. Mayt. als auff das einige OberHaupt / vnd auff das

E ij

Heilige

Heilige Römische Reich / sonderlich aber auch auff die Handhabung dieses Friedens Schlusses / führen / vñ der Röm. Käys. Mayt. vñ Heiligem Römischen Reich / wie solches die Reichs Ordnung vermag / vber diejenige Pflicht / so deroselben ihr Volck albereit vorhin geleistet / mit sonderbaren Pflichten sich hierauff verwandt machen. Doch sollen die Königl. W. zu Hungarn vñ Böheln vñ die Churfürsten des Reichs / da deren einer oder mehr im Namen der Röm. Käys. Mayt. vñ des Heiligen Reichs einen Generalat führete / vñ also auch die Churf. Durchl. zu Sachsen / persönlicher Eydespflicht erlassen / vñ sich an dem begnügt werden / daß sie solchen ihren hohen Kriegs Befehl auff Ihre der Röm. Käys. Mayt. vñ dem Heiligen Reich ohne das geleistete tewere Eyde / oder doch auff respective Königl. vñ Churfürstliche Ehre vñ Würde / Treu vñ Redlichkeit / an Eydes-stadt nehmen / alle andere Kriegs Häupter aber / vñ ins gemein alles Volck / sol die Pflicht wärcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls Brieffe wollen Ihre Käys. Mayt. aus des Heiligen Reichs Abschieden vñ Ordnungen beyleufftig ziehen / acht darauff geben vñ darüber halten lassen / daß zu verschonung des ohne das sehr exhaustirten Vaterlands / alle Insolentien verhütet / gute Kriegs Disciplin wieder auffgerichtet / vñ die Kriegs Expeditiones, zu schleunigster erreichung des allgemeinen höchst desirirten Friedens Zwecks / zum vorsichtigsten angestellt / auch die Quartir ohne unterschied der Religion oder Standes / doch der Churfürsten vñ Stände Residentzen vñ Vestungen / wie auch der Auschreibenden Reichs Städte (welche aber dagegen die Einquartierung auffm Lande / oder sonst / nach proportion ersetzen sollen) damit zu verschonen / gleich augetheilet werden mögen.

Vnd

19  
Vnd weil ohnmüglich/zu all gemeinen Reichs:Kreyß: vnd  
DeputationsVersamblungen dñsmalo zu gelangen/ vnd doch  
eine Anlage gemacht seyn wil/ es gehe gleich einmalo (wel-  
ches GOT gnedig verleyhe) zu gantzlichem Friede/ oder zu  
Unterhaltung noch etlichen KriegeVolcks/ Also verstehet  
man sich/ es werde kein Chur: Fürst vnd Stand des Reichs/  
noch auch die Freye ReichsRitterschafft/ oder AnseeStädte  
bedenkens haben/ stracks mit vnd neben ihrer Acceptation die-  
ses FriedenSchlusses/ EinHundert vnd Zwanzig Monat/  
nach dem Einfachen RömerZug/ zu bewilligen/ vnd solche in  
Sechs gleichen Zielen/ benantlich 1. Septembris, vnd 1.  
Decembris dieses noch lauffenden: vnd 1. Martii, 1. Junii,  
1. Septembris, vnd 1. Decembris des nächstkünftigen 1636.  
Jahrs/ in die RegStadt/ deren jeder Stand von des Reichs  
Pfennigmeister/ den ReichsSatzungen vnd dem Herkom-  
men nach/ berichtet werden sol/ an guter ReichsWäntze/ doch  
der ReichsThaler höher nicht/ als vmb Anderthalben Bülden/  
oder Neunzig Kreutzer angeschlagen/ ohnfehlbar zuerlegen/  
damit vmb so viel desto mehr die Disciplina militaris wie-  
der angerichtet/ vnd andere Exorbitantz vnd Vnordnung/  
welche bey dem Kriegerwesen/ in ermangelung der ordentlichen  
Zahlung/ gemeinlich folgen thut/ verhütet werden möge.

Kein Stand sol alsdann schuldig seyn/ zugleich zu con-  
tribuiren/ vnd auch die Last des Quartirs zuertragen/ oder  
die Verpflegung der Soldatesca vmbsonst zukommen zulaf-  
sen/ sondern der Käys. Mayt. vnd des Reichs Commissarij,  
welche nach diesem Schluß absonderlich hierzu zuverordnen/  
sollen darfür sorgen/ daß richtige gleichmässige Verpflegungs-  
Ordonnantz gemacht vnd gehalten/ vnd was jeder Stand/  
oder desselben Unterthanen an Proviant vnd Fütterung lie-  
fern/

fein / ihnen hingegen an den Contributionen abgezogen /  
oder aus dem Reichspfenningmeister Ampt wieder heraus ge-  
geben vnd nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn wür-  
de / alle von derselben Zeit an / auff die obgedachte Kaysertli-  
che Reichs Armaden gehende Kosten vollkömlich vnd zu-  
gänglichlicher Abstattung zu tragen / oder auch denen Ständen /  
welche vber die Proportion, aus noth vnd zwang des Kriegs /  
vor andern Ständen leiden müssen / ihre Schäden aus den  
Kriegs Contributionen, welche von den Ständen nach vnd  
nach bewilliget werden / zuersetzen / So sol es nicht darumb  
die meinung haben / daß die Stände des Reichs schuldig seyn  
soltten / nachzutragen vnd zuerstatten / was vber die Kriegs-  
Contributionen, so sie nach vnd nach bewilligen / auff den  
Krieg gehet / sondern es sol desto embsiger auff erspar: vnd  
einzichung aller vermeidlicher Vnkosten / vnd auff eine ringe-  
rung der Anzahl des Kriegs Volcks / also / daß die Kaysertliche  
vnd des Heiligen Römischen Reichs Armada in vnterschiede-  
nen Corporibus der Gefahr adäquirt / vnd nicht vber die  
Motturfft stark sey / gesehen / wie auch auff eine vollkommene  
Beruhigung des Reichs / vnd also auff förderlichste gantz-  
liche Abdankung des Kriegs Volcks / trewlich getrachtet wer-  
den.

Wie dann die Röm. Kayserl. Mayt. mit Rath vnd be-  
hebung der Herren Churfürsten / einen Reichs Tag auffo ehst  
auschreiben wollen / auff daß / wann man je weiter kriegen  
müste / alles / was ferner bey der Militia zu consideriren /  
auff selbigen Reichs Tag mit gesambter Stände ordentlichem  
Rathun erörtert werde.

Gnmitteltst

Innächst sol nochmals / weder das gantze Reich  
 Teutyscher Nation / noch einiger Stand desselben / einiges  
 weges zu den Nachträgen oder sonst zu einiger Zahlung /  
 welche nicht ins gemein verwilliget wird / obligirt seyn / son-  
 dern es mag denen / die sich diesem FriedensSchluß entweder  
 gar nicht / oder doch nicht gnugsam bequemen / vnd an des  
 Vaterlandes desto länger wehrender kostbarer Armatur schul-  
 dig seind / da sich deren vber verhoffen einige finden solten / de-  
 sto stärker zugesprochen / vnd die Ersetzung aus dem / so den-  
 selben zustehet / vermög der Reichs Ordnung / gesucht werden.

Römpft man dann einmal wieder zur längst gewünsch-  
 ten Beruhigung des lieben Vaterlandes Teutyscher Nation /  
 (dahin man dann jederzeit eusserst vnd trewlich sich zubemü-  
 hen) vnd so bald nur wegen der sich Widersetzenden darzu  
 gelangen / So sollen alle vnd jede Einquartirungen / Sam-  
 mel vnd Musterplätze / Kriege Stewern / vnd andere den Reichs-  
 Satzungen zu wieder lauffende Beschwerungen / mit denen das  
 Reich eine zeit hero belegt vnd beladen gewesen / ins künfftig  
 allerdings vnd durchaus fallen / vnd sich derselben nimmer-  
 mehr angemast werden.

Deßgleichen sol auch alsdann keine einige KriegsVer-  
 fassung im Heiligen Römischen Reich / weder vom Haupt noch  
 Gliedern / zu wieder der Käyserlichen Wahl Capitulation /  
 den Reichs Abschieden vnd Keyßverfassungen / vorgekommen  
 werden.

Es sol auch wegen keiner Sach / es sey dieselbige in die-  
 sem Tra Actat aufgestellt / verglichen oder nicht / insonderheit  
 auch wegen der Pfälzischen Sach nicht / der Käyserlichen Con-  
 cession / Belehrung vnd Verordnung zu wieder / einige Auß-  
 ländische KriegsMacht auff des Reichs Boden zu kommen /  
 gestattet /

gestattet / oder da sie wieder verhoffen je drauff kehme / doch mit gesambtem Zuthun darvon wieder weggebracht werden.

Ferner sollen in vnd mit auffrichtung dieses Friedens-Schlusses vnd dessen publication / alle vnd jede uniones, Liga, Foedera vnd dergleichen Schlüsse / auch darauff gerichtete Ahd vnd Pflichte / gänzlich auffgehoben seyn / vnd sich einig vnd allein an die Reichs: vnd Keyß-Verfassunge- vnd an diese gegenwertige Pacification gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine auffhebung der Churfürstlichen Dorein.

Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dero hohen Erztzhauses / oder auch auff anderer Chur: Fürsten oder Stände confirmirte Erbeinigung.

So solle auch dadurch der Dreyen Chur- vnd Fürstlichen Häuser / Sachsen / Brandenburg vnd Hessen / Dralte von den Römischen Käysern confirmirte Erbeinigung vnd Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn.

Die Röm. Käy. Mayt. wollen mit den Auswertigen Christlichen Potentaten vnd Gewälten / welche deroselben vnd dem Heiligen Reich ihre Beruhigung / Ehr vnd Würde / auch Land vnd Gebieth nicht verhindern / gute Einigkeit vnd vertrauliches Vernehmen erhalten / vnd den Ihrigen recipirtes sicheres hin: vnd herreyßen / auch ungehinderte freye Commercias / nach inhalt Ihrer Käyserlichen Wahl-Capitulation vnd des Reichs-Satzungen / gestatten.

Es wollen auch Ihre Käy. Mayt. allerseits Chur: Fürsten vnd Stände des Heiligen Römischen Reichs mit Recht vnd Berechtigkeit / nach inhalt der Fundamental Gesetze / Eñdlenen Bull / vnd anderer löblichen Reichs-Constitutionen / sodann laut dieses Vertrags / auch mit Sanfftmuth vnd Güte

21  
Güter regieren / vnd denselben Keyserliche Freundschaft / Hul-  
de / Snad vnd Gutes erweisen / vnd männiglich bey Gleich vnd  
Recht / darinn doch jedes Reichs Grundveste vnd Glückselig-  
keit bestehet / verbleiben lassen / wie auch das gantze Römische  
Reich bey seiner wolhergebrachten Libertet / Freyheit / vnd  
Boheit / wie denn auch Religion: vnd Prophan- Frieden / jeder-  
zeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten / Fürsten vnd Stände des Reichs aber /  
samt vnd sondero / sollen auch zusehender vnd hinwiederumb  
der Käys. Mayt. allen schuldigen unterthenigsten Respect /  
Ehr / Behorsam / Lieb vnd Treu standhaftig erzeigen / vnd in  
allem / wie treuen vnd gehorsamen Churfürsten / Fürsten  
vnd Ständen gebühret / sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen  
Confessions-Verwandten Ständen das alte gute aufrechte  
Teutsche Vertrauen widerumb erhoben / treulich fortge-  
pflanzt / vnd alles dasjenige / so Mißverständnis oder Weiter-  
ung befehren möchte / vmb des allgemeinen besten willen /  
fleißig vnd zeitlich verhütet werden.

Beide / die Catholische vnd Augspurgische Confessions-  
Verwandte Chur: Fürsten vnd Stände / sollen mit einander  
zu handhabung Fried vnd Rechtens / getrewlich concurriren /  
vnd Ihrer Käys. Mayt. als dem Oberhaupt / hierzu allen  
schuldigen Respect / Behorsam vnd Beystand erweisen.

Vnd weil das Heilige Römische Reich ohne den so weiß-  
lich auffgerichteten Land-Frieden nicht bestehen kan / Also  
sol auch derselbige vom Haupt vnd Gliedern jederzeit treulich  
observiret vnd vor Augen gehabt / vnd darüber / zumahl bey  
diesen grausamen / eine zeithero heuffig eingerissenen Unord-  
nungen / vnd fast ohne schew verübten Gewaltthaten / mit groß-  
sem

sem ernst vnd eyster gehalten / vnd ein jeder Contravenient nach aller Schärffe/ohn Ansehen einiger Person/ gestrafft werden/ damit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

Vnd da einer oder anderer Stand sich/ den ReichsBefehlen vnd ExecutionsOrdnungen/ vnd diesem FriedensSchluß zu wieder/ in Verfassung stellte/ Werbung vnd KriegsVollstannehme/ vnd darvon auff Erinnerung der K<sup>ay</sup>. Mayt. welche von den Auszuschreibenden Ständen der angrentzenden Kreysse sampt oder sonders dessen ohnverzüglich avisiret werden solle/ nicht gütlich absehen wolte/ Sol wieder denselben/ nach inhalt der ReichsFundamentalGesetze/ vnd anderer heilsamen Constitutionen/ auch dieser Pacification/ mit K<sup>ay</sup>serlichem Ernst verfahren/ vnd darinnen allerseits des Heiligen Reichs Befehlen vnd Ordnung nachgegangen/ vnd dieselbe in acht genommen werden.

Was in diesem FriedensSchluß vnd dessen neben Recellen keine sonderbare Erklörung vnd Decision hat/ darinn sol es allerdings bey des Heiligen Reichs FundamentalBefehlen/ auch hoch vnd thewer verpöntem Religio: vnd Prophan Frieden/ sowol andern heilsamen Reichs-Constitutionibus vnd Ordnungen/ vnd wann auch in denselben keine sonderbare Disposition befindlich/ bey Verordnung gemeiner K<sup>ay</sup>serlicher Rechte g. lassen werden.

Was aber diesem wolbedächttigen FriedensSchluß zu wider vnd entgegen/ oder hinderlich vnd schädlichen seyn möchte/ es habe auch Namen wie es immer wolle/ das sol zu keiner Zeit von Niemand/ wer der auch were/ angezogen oder vorgewendet werden/ sondern alles vnd jedes/ so fern vnd weit es diesem FriedensSchluß/ vnd dessen in sich haltenden Puncten/ Articula vñ Meinungen nachtheilig/ abbrüchig/ vnd hinderlich seyn

Fönts

Könte/ es sey gleich Gerichtlich verordnet / oder außer Gerichts  
 verhandelt / vnd habe namen wie es wolle / hiermit vnd in  
 krafft dieses gänzlichen vnd zu grunde auffgehebt seyn / auch  
 von nun an vnd zu ewigen Tagen / weder inn: noch außershalb  
 Gerichts / zu hintertreibung / glossirung / declaration / oder  
 limitation dieses Vergleichs / weder per modum Actionis  
 noch Exceptionis, (außerhalb was droben wegen der Selbstli-  
 chen Güter einem jeden / vff den fall entstehender weiterer  
 Vergleichung / nach verfließung der daselbst bestimbter Jahr/  
 zu seinem Rechten vorbehalten) allegirt vnd eingeführt / viel  
 weniger ietwas darauff erkanet / decretirt / sententio-  
 nirt / oder exequirt werden / Sondern solcher Vergleich / wie  
 derselbe in seinen klaren deutlichen Worten vnd Buchstaben  
 lautet / als eine feste vnveränderliche Norm / Regul vnd  
 Richtschnur eines auffrechten / beständigen / ewigwerenden /  
 vnaufflößlichen Friedens / in allen Hohen vnd Niedern Ge-  
 richten / wie auch außershalb derselben / gehalten / vnd do deme  
 zu wieder/ober zuversicht / auch ins künftige von jemanden / wes  
 Standes / Würden oder Wesens der auch were / de facto di-  
 recto oder per indirectum vorgenommen / impetirt / oder  
 motu proprio erfolgen / oder sonst einigerley weiß gehan-  
 delt würde / sol dasselbe jetzo als dann / vnd dann als jetzo /  
 gantz vnd allerdingz vngültig / vnd ipso facto null vnd  
 nichtig seyn / vnd / als wann es nicht ergangen vnd vorgenom-  
 men / gehalten vnd geachtet werden.

Vnd wollen Ihre Kaysers l. Mayt. diese gantze Pacifica-  
 tions Handlung bey Ihren Kayserslichen Würden vnd Wor-  
 ten / für sich vnd Ihre Nachkommen am Reich / auch dero Erz-  
 haub / stet / vnverbrüchlich vnd vffrichtig halten vnd volzie-  
 hen / deren stracks vnweigerlich nachkommen vnd geleben / vnd

E ij

darüber

darüber setzo oder künfftig/ weder aus Vollkommenheit oder  
einigem anderm Schein/ wieder Namen haben möchte/ nichts  
fürnehmen/ handeln oder aufgehen lassen/ noch jemand an-  
dern von ihrentwegen zuthun gestatten.

Ingleichen thut Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen/  
vor sich/ Ihre Erben vnd Nachkommen/ unwiederrufflichen  
bey dero Chur: vnd Fürstlichen Würden/ Stand vnd Na-  
men versprechen vnd zusagen/ daß Sie alle dasjenige/ so in  
dieser Pacifications Handlung versehen/ es sey per modum  
Pacti oder Reservati einkommen/ vor sich/ Ihre Erben vnd  
Nachkommen/ auch Land/ Leute/ Unterthanen/ also trew-  
lich vnd feste halten/ vnd darwieder in keinerley wege handeln  
sollen noch wollen/ noch jemand andern von ihrentwegen zu  
thun gestatten. Vnd do Ihre Kays. Mayt. dero hohes Hauß  
vnd Alsittirende/ oder auch Ihre Churf. Durchl. vnd dero  
Wit Verwande/ oder jemand/ so in diesem Vertrag begrif-  
fen/ vñnd sich mit gleicher Verpflichtung darein begiebt/  
mit thätlicher Handlung oder sonsten Vergewaltigung lei-  
den/ oder demselben das seine vorenthalten würde/ Den sel-  
ben wollen Ihre Kays. Mayt. vnd Churf. Durchl. getrewe  
Hülffe/ Rath vnd Beystand/ in krafft des hierüber auffge-  
richteten gemeinen Landfriedens/ Reichs Ordnung/ vnd  
dieses Vertrags vnd Friedenstands/ sämptlich vnd sonderlich  
leisten. Vnd solle also dieses alles Kays. Röniglich/  
Churfürstlich/ Fürstlich/ Erbar vñnd vffrichtig/ vest vnd  
kräftig gehalten werden.

Vnd wenn nun dieser Friedens Schluß von den andern  
Geistlichen vnd Wellichen Chur: Fürsten vnd Ständen/  
oder doch dem mehrern Theil gleichfalls beliebet vnd bekräf-  
tiget/ sol er vñnd des Boni publici willen/ als eine gemeine  
Reichs-

23  
Reichsbewilligung gelten / auch von Ihrer Käys. Mayt. dero  
Reichshoff Rath / sowol dem Keyserlichen CammerBericht  
zu Speyer / tragenden Keyserlichen Amptes wegen / darauff je-  
derzeit zu sprechen / anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre  
Käys. Mayt. als das Oberhaupt / sich darzu Käyserlich erkle-  
ret / Seine Churf. Durchl. zu Sachssen auch ihres theils / daß  
solches geschehen möge / bewilliget / vnd dergleichen von denen /  
so diesen Vertrag annehmen / vnd sich darzu verbunden / auch  
zubesehen.

Vnd sol auch Seiner Churf. Durchl. zu Sachssen / zu der-  
selben vnnnd sämtlicher Augspurgischer Confessions Ver-  
wandten Stände gehörender Sicherung / der Herren Catho-  
lischen Chur: Fürsten vnd Stände allerseits / oder des mehrern  
theils / vnnnd was die Hohen Ertz: vnnnd Stifft belangt / zu-  
gleich der DomCapitul beliebung vnnnd bekrefftigung die-  
ses Vertrages originaliter ehistes vberschicket / auch hierinnen  
keinem Stand / ersey einer oder der andern Religion zugethan  
oder verwandt / einige Aufflucht oder Verzögerung nicht ver-  
stattet / sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehal-  
ten / vnd treulich / Teutsch vnd vffrecht in allem verfahren  
werden. Inmassen dann auch dessen von Käys. vnd Königl.  
Mayt. Seine Churf. Durchl. zu Sachssen / vnd dero Aug-  
spurgische Confessions verwandte WitStände hiermit Key-  
serlichen vnd Königlichen versichert seyn sollen.

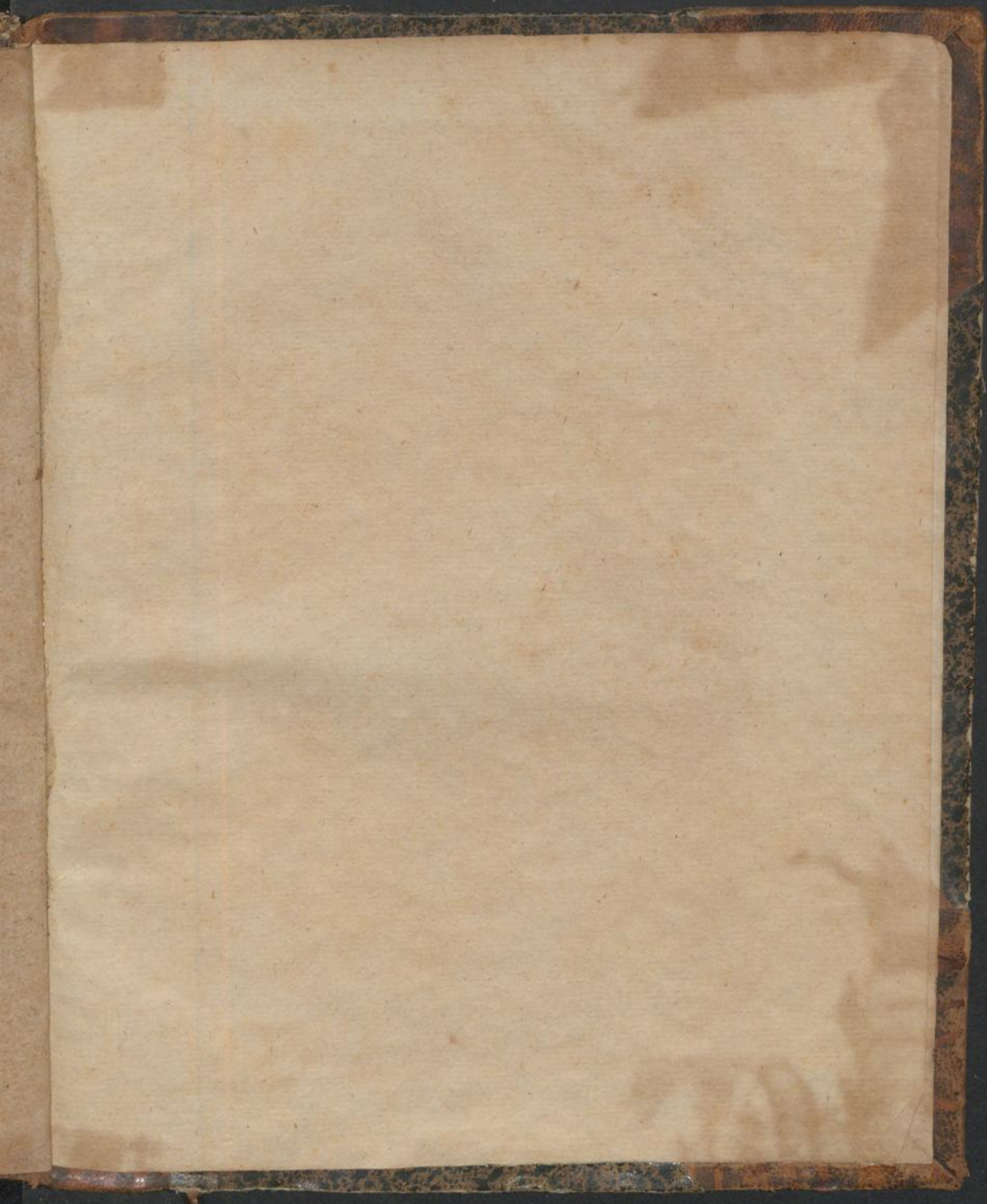
Schließlich haben sich Ihre Käys. Mayt. vnd Churf.  
Durchl. zu Sachssen / bedächelich erinnert / daß außser eines  
gemeinen Reichs: oder se zum wenigsten Deputation Tages /  
dergleichen das gantz Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu  
machen / Gestalt dann auch Ihre Käys. Mayt. vnd Churf.  
Durchl. (da es nur die jetzige / mit so gar sonderbaren schwe-  
ren

sen Umständen vmbgebene klägliche Reichobewandtnus ge-  
stattet / vnd kein sonderbar eilend vnderzögliches Rettungs mit-  
tel erfordert hette) solches gerne sorgfältig in acht genommen:  
Ist sich demnach verwahrt worden / vnd wird nochmals hier-  
mit klärllich bedingt / daß der dßmalo aus vnümbgänglicher  
Noth gebrauchte Modus dem Heiligen Römischen Reich /  
vnd dessen sämpt: oder sonderlichen Gliedern / sonst zu er-  
wogen Tagen keine präjudicialische consequentz oder beschwer-  
lichen Eingang bringen / oder von jemand vor ein Exempel  
angezogen werden solle.

In Vhrkunde seind dieser Brieffe Drey auff Perga-  
men originaliter ausgefertigt / deren jeder von Röm. Kays.  
Mayt. auch Churf. Durchl. zu Sachsen / vor sich vnd dero  
Nachkommen / selbsthändig unterschreiben / vnd mit anhäng-  
ung dero Keyserlichen vnd Churfürstlichen Insigel verwah-  
ret / vnd das eine Exemplar der Kays. Mayt. das andere Ihrer  
Churf. Gn. zu Mainz / zu dero Reichs Cantzley / das dritte  
Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen / zugestellet worden. Be-  
schehen zu Prag den Dreyßigsten Maij Anno Christi  
vnsero Erlösers vnd Seligmachers / Ein Tau-  
sendt / Sechshundert vnd Fünff  
vnd Dreyßigk.









177C 12